

4088/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil, Mag. Haupt und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Mißbrauch und Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen in der Familie, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Wie viele Kinder - und Jugendrichter gibt es in Österreich pro Bundesland?
2. Wie viele dieser Anwaltschaften haben Schwerpunkte im Bereich Mißbrauch und Mißhandlung?
3. Welche Änderungen oder Beiträge sehen Sie in bezug zu Mißbrauch und Mißhandlung, die in das neue Ärztemeldegesetz eine Aufnahme finden sollten?
4. Welche Anregungen zu diesem Themenkreis wurden mit Ihren Ressortkollegen bereits vorab besprochen?
5. Welche Bestrebungen gibt es in Ihrem Ressort, den in diesem Zusammenhang nachgewiesenen Patiententourismus bei Mißbrauch/Mißhandlung in den Spitälern Einhalt zu gebieten? Was halten Sie von der Einrichtung einer zentralen Meldestelle pro Bundesland?
6. Durch die schwachen vorgesehenen Änderungen im Sexualstrafrecht, welche weiteren begleitenden Maßnahmen sind seitens Ihres Ressorts vorgesehen? Einerseits in Belangen des Opferschutzes, andererseits zu einer möglichen Prävention?
7. Welche Vereinfachungen sehen Sie in bezug auf Strafverfahren und die Erleichterung der Aussagen der Opfer vor Gericht?

8. Welche weitere Handhabung oder Erleichterung im Falle von Sexualverbrechen sehen Sie bei der Interpretation der sogenannten "Unschuldsklausel"?
9. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie im Bereich der Exekutive (Gendarmerie und Polizei) sowie Jugend - und andere Gerichte, daß die Aussagen von Kindern und Jugendlichen auch den nachhaltigen Stellenwert, der ihnen auch eigentlich gebührt, berücksichtigt wird?
10. Im Sinne von Rehabilitation von Opfern klagen mehrere Jugendanwaltschaften über fehlende Wohngemeinschaften - Welche Maßnahmen sehen Sie in diesem Bereich kurzfristig wie mittelfristig? Aus welchen Bundes - oder Landesmitteln können Sie sich die Abdeckungen vorstellen?
11. In welchen Bereichen der Gesetzgebung gedenken Sie die Forderung der Opfer nach Prozeßbegleitung, sprich kostenfreien juristischen Rechtsbeistand als Anspruch zu verankern?
12. Wie wird der Aktenlauf und die psychologische Arbeit der Jugendämter überprüft?
13. Welche Erfahrungswerte haben Sie in bezug auf das Wegweiserecht und Rückkehrverbot (§ 38a SPG [Sicherheitspolizeigesetz 1997]), welches ja bei Rückführung des Täters in die Familie zu neuerlicher Gewalt führen kann?
14. Welche Erfahrungswerte haben Sie in bezug auf die einstweilige Verfügung (gem. § 382 EO [Exekutionsordnung]), welche ja einen längerfristigen Schutz vor dem Täter bietet und auch das Umfeld des Opfers (§ 382b Absatz 1 und Absatz 2 der EO) schützt?
15. Ist Ihnen das "Hannoversche Modell" bekannt? Welche Bestrebungen sehen Sie als wünschenswert und realisierbar in der übergreifenden Zusammenarbeit von Exekutive, Justiz und psychologischen Diensten?
16. In bezug zu den vorhandenen Beratungsstellen (Kinderschutzzentren, Frauenhäusern, etc. ..., Exekutive und Justiz) wird von den Opfern die hohe Hemmschwelle der Aufsuchung solcher Stellen betont. Welche Bestrebungen haben Sie, den Zugang zu solchen Zentren zu erleichtern?
17. Gewalt in der Familie kommt sicherlich auch durch die Gewalt in den Medien. Welche Bestrebungen haben Sie ressortübergreifend in diesen Belangen?

18. Aus diversen Gesprächen mit Jugendrichtern konnte man feststellen, daß die Mehrheit der Hinweise über Mißbrauch/Mißhandlung aus dem Bereich der Erziehung (Kindergarten, Schulen) und aus dem medizinischen Bereich stammen. Welche begleitenden Maßnahmen gedenken Sie hier einzubringen, und zwar in bezug auf Einbindung der "Erstmelder" in eine Art "Vorhilfeprogramm"? Diese Personengruppen stehen bereits in einer besonderen Schweigepflicht und könnten so optimal eingebunden werden.

19. Wie viele Fälle von Kindesentzug der leiblichen Eltern gibt es pro Jahr und pro Bundesland?

20. Wie viele Fälle von Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen an Pflegeeltern gibt es pro Jahr und pro Bundesland?

21. Welche Ergänzungen sehen Sie im Sexualstrafrecht auf die Verjährungsfrist der Tat im Hinblick auf die lange Aufarbeitungszeit der Opfer?

22. Wie sehen Sie angesichts dieser Problematik eine etwaige Lockerung der Adoptionsbestimmungen?

23. Wie sieht die Bestellung der Jugend- und Kinderrichter/Anwälte effektiv aus? Wie wird dessen fachliche Kompetenz überprüft?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich schicke voraus, daß eine gesonderte Erfassung der Zahl der in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen tätigen Richter nicht erfolgt und daß eine genaue Erhebung aus Anlaß dieser Anfrage nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre. Eine annäherungsweise Ermittlung ist jedoch möglich, wobei zwischen den sogenannten Außerstreitsachen (zu denen auch die - zumeist Kinder und Jugendliche betreffenden - Pflegschaftssachen zählen) einerseits und den Jugendstrafsachen andererseits zu differenzieren ist.

Zum Stichtag 1.1.1998 waren in bezirksgerichtlichen Außerstreitsachen bundesweit 341 (gerechnet nach Köpfen) bzw. 121,76 (gerechnet nach Vollzeitkräften) Richter tätig. Die meisten der in Außerstreitsachen tätigen Richter bearbeiten - zumindest

mit einem Teil ihrer Arbeitskraft - auch Pflegschaftssachen; die meisten dieser Pflegschaftssachen betreffen Kinder und Jugendliche. Der Anteil der für Pflegeschafftssachen aufgewendeten richterlichen Kapazitäten kann (gemessen an für das Jahr 1996 ermittelten Werten) mit durchschnittlich etwa 36,3% der richterlichen Vollzeitkapazitäten im Außerstreitbereich beziffert werden (das sind 44,2 Vollzeitkräfte). Die folgende Übersicht zeigt die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer:

Außerstreitrichter pro Bundesland (Bezirksgerichte)			hievon Arbeits- kapazität in Pflegschafts- sachen
Bundesland	Beteiligte Personen (Köpfe am 1.1.1998)	Arbeits- kapazität	
		(jeweils in Vollzeitkräften)	
Wien	67	31,57	11,46
Burgenland	11	3,55	1,29
Niederösterreich	62	19,16	6,96
Steiermark	52	18,81	6,83
Kärnten	25	8,44	3,06
Oberösterreich	56	16,95	6,15
Salzburg	22	6,98	2,53
Tirol	30	10,40	3,78
Vorarlberg	16	5,90	2,14
Summe	341	121,76	44,20

Die Werte beziehen sich ausschließlich auf die Bezirksgerichte, enthalten also nicht die Tätigkeit der Rechtsmittelinstanzen in diesem Bereich (diese Daten ließen sich nur durch umfangreiche und mit unverhältnismäßigem Aufwand verbundene Erhebungen ermitteln).

Die derzeit in Jugendstrafsachen bei Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz (einschließlich bezirksgerichtlicher Rechtsmittelsachen) eingesetzte richterliche Arbeitskraft läßt sich mit etwa 24 Vollzeitkräften bundesweit beziffern. Davon

entfällt etwa ein Drittel auf den Jugendgerichtshof Wien. Eine Ermittlung der Anzahl der beteiligten Personen (Kopfzahlen) und ihre Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer wäre nur mit unververtretbarem Aufwand möglich. Auch der Arbeitsanteil solcher Verfahren bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar.

Zu 2:

Sollte sich diese Frage auf Kinder- und Jugendanwaltschaften beziehen, fiel ihre Beantwortung nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Wenn sie sich jedoch entgegen ihrem Wortlaut auf die richterliche Tätigkeit beziehen sollte, wäre festzuhalten, daß hier schon im Hinblick auf die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen keine derartigen Schwerpunkte bestehen.

Zu 3, 4, 5 und 16:

Mit der Neuregelung der Anzeigepflicht nach § 84 StPO durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, strebte der Gesetzgeber einerseits eine Präzisierung der Reichweite dieser Verpflichtung im Bereich der Hoheitsverwaltung, andererseits eine inhaltliche Einschränkung für die Fälle an, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf (§ 84 Abs. 2 Z 1 StPO). Damit wurde das Ziel verfolgt, jenen Organen, die in beratender und betreuender Funktion tätig sind, die Wahrung schon bestehender Vertrauensverhältnisse sowie die glaubwürdige Zusage der Vertraulichkeit gegenüber hilfsbedürftigen Personen für die Zukunft zu ermöglichen und dadurch die mit einer uneingeschränkten Anzeigeverpflichtung verbundene Hemmschwelle für die Inanspruchnahme von Rat und Hilfe abzubauen. Das Recht, auch in solchen Fällen Anzeige erstatten zu können, blieb dadurch unberührt.

Auf der Grundlage ihrer früheren Erfahrungen äußerten nahezu alle Experten im Bereich der Jugendwohlfahrt und der kooperierenden Einrichtungen, daß die sofortige und obligatorische Einleitung eines Strafverfahrens in allen Fällen, in denen ein Verdacht auf Gewaltanwendung gegen Minderjährige oder auf sexuellen Mißbrauch besteht, aus der Sicht der Opfer kontraproduktiv sein kann und häufig auch ist. Differenzierungen der Anzeigepflicht sind vor allem im Bereich des Mißbrauchs und

der Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen in der Familie nach bisherigen Erfahrungen aller in diesem Bereich tätigen Einrichtungen eine wichtige Voraussetzung, um einerseits mit Hilfe eines kooperierenden Netzwerks von Hilfseinrichtungen und befaßten Institutionen tatsächlich wirksamen Schutz anbieten zu können und andererseits der Gefahr einer "sekundären Viktimisierung" durch ein voreilig ausgelöstes Strafverfahren, auf das das minderjährige Opfer nicht entsprechend vorbereitet werden konnte, vorzubeugen.

Da im Rahmen des Strafverfahrens nur begrenzte Hilfsmöglichkeiten der Behörden für das Opfer bestehen und zudem die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft in den ersten Stadien des Strafverfahrens häufig nicht vorliegen, bedarf ein Minderjähriger in dieser Situation primär fachkundiger und auf den konkreten Fall abgestimmter Hilfe, die weit über das strafrechtliche Instrumentarium hinausreicht.

Im Zuge der angesprochenen Krisenintervention werden häufig auch Ärzte in beratender oder betreuender Funktion tätig, die nach § 27 des Ärztegesetzes grundsätzlich verpflichtet sind, dann Anzeige zu erstatten, wenn Anzeichen dafür festgestellt werden, daß durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt oder daß durch das Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen dieser am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt wurde. Zur Beseitigung der in diesem Spannungsfeld entstandenen Unsicherheiten stellte das (vormalige) Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz durch Erlaß vom 4. September 1996 (GZ 208.152/3-II D/14/96) klar, daß § 84 StPO gegenüber § 27 Ärztegesetz als speziellere Norm anzusehen und somit die Anzeigepflicht nicht nur für Amtsärzte usw., sondern für alle Ärzte in diesem Rahmen eingeschränkt sei. Dabei zeichnete sich jedoch der Bedarf nach einer klarstellenden Neuregelung der ärztlichen Anzeigepflicht ab.

Das Bundesministerium für Justiz wurde mehrfach auf Beamtenebene zu Beratungen über eine Novellierung des Ärztegesetzes beigezogen und unterstützt die Bemühungen zur Angleichung der Anzeigepflicht der Ärzte an die Regelungen des § 84 StPO. Inzwischen hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Entwurf eines Ärztegesetzes 1998 zur Begutachtung ausgesendet, der auch auf diese Frage Bedacht nimmt.

Das Bundesministerium für Justiz hat sich aus den angeführten Gründen immer für den Vorrang des Opferschutzes und daher für eine Stärkung des “Helfersystems” anstelle zwingender sofortiger Strafverfolgung ausgesprochen. In diesem Zusammenhang spricht sich das Bundesministerium für Justiz - neben der auch für Ärzte klarzustellenden Möglichkeit, bei Verdacht einer strafbaren Handlung Anzeige erstatten zu können - für eine zentrale Erfassung von Mißbrauchs - und Mißhandlungsfällen an Minderjährigen beim Jugendwohlfahrtsträger aus, nicht jedoch für eine “Zentralmeldestelle”, wie sie ursprünglich erwogen wurde. Eine uneingeschränkte Meldepflicht an eine solche Stelle würde nämlich mit Verschwiegenheitspflichten in Konflikt stehen und der Gefahr eines vorzeitigen Abschiebens der Verantwortung (u.a. der Ärzte) auf öffentliche Stellen Vorschub leisten. Darüber hinaus bestünde letztlich die Gefahr, daß gewalttätige Eltern ihre Kinder häufiger als bisher keiner ärztlichen Behandlung zuführen würden.

Was den in Frage 16 auch angesprochenen Zugang zu Gericht betrifft, ist zum einen zu bemerken, daß dieser durch die Hilfe professioneller Rechtsbeistände erleichtert werden kann. Zum anderen ist auf den Amtstag bei Gericht hinzuweisen, mit dem ein in der Bevölkerung anerkanntes Instrument zur Erlangung von Rat und Hilfe bei rechtlichen Problemen, vor allem im Bereich der Familie, zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang sei aber auch die Einrichtung der Verbrechensopferberatung erwähnt. Das Bundesministerium für Justiz und die österreichische Rechtsanwaltschaft haben sich dahin verständigt, daß Rechtsanwälte im Rahmen der unentgeltlichen “Ersten anwaltlichen Auskunft” bundesweit - grundsätzlich im Anschluß an den bezirksgerichtlichen Amtstag im jeweiligen Gerichtsgebäude - kostenlose Beratung für Verbrechensopfer anbieten.

Zu 6:

Die im Strafrechtsänderungsgesetz 1998 vorgesehenen Änderungen verstehen sich als (nicht zuletzt im Hinblick auf die Entschließungen des Nationalrates vom 26.2.1998, E-105-NR, XX. GP, und des Bundesrates vom 12.2.1998, E-154-BR/98, vorgezogene) Teilnovelle des Sexualstrafrechts. In der Regierungsvorlage 1230 BlgNR XX. GP ist ausdrücklich festgehalten, daß die Reformüberlegungen sowohl im Bereich des materiellen Rechts als auch im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes weitergehen werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf den erst kürzlich veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens, der Opfern, die durch eine strafbare Handlung schwer am Körper oder in ihrer sexuellen Integrität erheblich verletzt wurden, umfassende Verfahrensrechte einräumen will.

Zu 7:

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (Regierungsvorlage 1230 der BIGNR XX. GP) enthält unter anderem Änderungen der Strafprozeßordnung, die zum Ziel haben, die Belastung minderjähriger Opfer von Mißbrauch und Mißhandlung in der Familie so gering wie möglich zu halten:

1. Sämtlichen Opfern von Sexualdelikten soll nach vorangegangener einmaliger Vernehmung unter schonenden Bedingungen das Recht eingeräumt werden, sich weiterer Zeugenaussagen zu entschlagen.
2. Die Möglichkeiten schonender Vernehmung sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung sollen ausgeweitet werden, und zwar durch
 - o die zwingende schonende Vernehmung noch nicht 14-jähriger Zeuginnen und Zeugen, die Opfer von Sexualdelikten geworden sind,
 - o die Erweiterung des Kreises der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten,
 - o die Erweiterung des Kreises der in der Hauptverhandlung schonend zu vernehmenden Personen auf alle Zeugen, bei denen dies in ihrem Interesse oder im Interesse der Wahrheitsfindung zweckmäßig ist (z.B. auch auf Minderjährige, die mit ansehen mußten, wie ein Elternteil vergewaltigt, mißhandelt oder verletzt wurde, oder wenn ein Kind über seine Wahrnehmungen zum sexuellen Mißbrauch an Geschwistern befragt werden soll),
 - o die Möglichkeit der Vernehmung durch einen Sachverständigen auch bei anderen als noch nicht 14 Jahre alten Zeuginnen und Zeugen.

Zu 8:

Die in Art. 6 Abs. 2 MRK verfassungsrechtlich verankerte Unschuldsvermutung und deren Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte lassen für "Erleichterungen" keinen Spielraum.

Zu 9:

Das Bundesministerium für Justiz ist bemüht, vor allem durch eine verstärkte Ausbildung der Richter und Staatsanwälte auf dem Gebiet der Vernehmungskunde die Belastung von Kindern im Strafverfahren so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus sieht das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 eine Ausweitung der Möglichkeit der Zeugenvernehmung durch einen Sachverständigen vor, der kraft seiner Ausbildung und Berufserfahrung, zumeist auf dem Gebiet der Kinderpsychologie oder Kinderpsychiatrie, besonders in der Lage ist, die Befragung kindgerecht zu gestalten.

Im übrigen trete ich dafür ein, die Zahl der Befragungen und Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen zu reduzieren und nach Möglichkeit auf eine einzige kontradiktorische und schonende Vernehmung zu konzentrieren.

Zu 10 und 12:

Nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG gehören die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt in die Kompetenz der Länder. Die Beantwortung dieser Fragen fällt somit nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 11:

Der zu Frage 6 erwähnte Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens sieht die Beigebung eines Verfahrenshilfeanwalts im Rahmen der Schaffung einer eigenständigen Verfahrensstellung für die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten vor.

Zu 13 und 14:

Die Vollziehung von Wegweiserecht und Rückkehrverbot nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz fällt nicht in meinen Wirkungsbereich. Allerdings zeigt sich nach bisherigen Erfahrungen, daß in annähernd 80 % der an die Gerichte herangetragenen Fälle wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Zusammenhang mit Gewalt im häuslichen Bereich Interventionen der Sicherheitsorgane vorangegangen waren und sich die Auffassungen der Sicherheitsorgane und der Gerichte über die Gefährlichkeit des Täters weitgehend zu decken scheinen, zumal die Gerichte nur

in etwa 2 % der Fälle nach vorangegangener Intervention der Sicherheitsorgane den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen haben.

Zu 15:

Das "Hannoversche Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP)" will vor allem die hohe Gewaltquote in Familien durch sinnvoll vernetzte Intervention aller beteiligten Institutionen (polizeiliche Einsatzkräfte, Polizei - Sozialarbeit, Kriminaldienst, Staatsanwaltschaft, Täter - Opfer - Ausgleich im Rahmen des Vereins "Waage Hannover", "Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen", Männerbüro Hannover) reduzieren helfen.

Ähnliche Bestrebungen haben im Gefolge des am 1. Mai 1997 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie auch in Österreich eingesetzt. Dabei geht es insbesondere um eine Vernetzung und Verbesserung der Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden, Gerichten, Interventionsstellen und anderen Hilfseinrichtungen, wodurch ein abgestimmtes und effektiveres Vorgehen aller mit dem Problem der Gewalt in der Familie befaßten Institutionen erreicht werden soll. Die geplante Strafprozeßnovelle 1998 (Diversionskonzept) wird weitere Möglichkeiten einer sinnvollen, einzelfallbezogenen Reaktion auf Gewalthandlungen im sozialen Nahraum eröffnen, insbesondere - wie in Hannover - die Zuweisung zu einem sozialen Trainingsprogramm ("Therapieweisung").

Zu 17:

Zu den ressortübergreifenden Bestrebungen, Gewalt in den Medien wirksam zu begegnen, verweise ich auf das von der Bundesregierung am 30. September 1997 beschlossene Aktionsprogramm gegen Gewalt in der Gesellschaft, das sich auch mit dieser Frage beschäftigt. Der vom Bundesminister für Inneres eingerichtete Gewaltpräventionsbeirat, in dem auch das Justizressort vertreten ist, hat es übernommen, laufend den Stand der Umsetzung dieses Programms festzustellen. Hervorzuheben sind auch die Arbeiten auf europäischer Ebene - ich erinnere insbesondere an das Grünbuch der Europäischen Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten.

Zu 18:

Hier ist zunächst auf die Ausführungen zu den Fragen 3, 4, 5 und 16 und auf die Bemühungen zur Differenzierung der Anzeigepflicht zu verweisen. An pädagogische und medizinische Berufsgruppen richten sich mehrere, überwiegend vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie herausgegebene Folder und Broschüren, die wichtige Informationen und Hinweise zur Vernetzung zwischen den spezifischen Hilfseinrichtungen und den anderen befaßten Institutionen enthalten (so z.B. der Folder "Gewalt am Kind erkennen, verstehen, helfen").

Zu 19 und 20:

Nach der Statistik der Jugendwohlfahrt 1995 befanden sich am 31.12.1995 3.140 Minderjährige aufgrund einer gerichtlichen Verfügung in der Betreuung eines Jugendwohlfahrtsträgers in Form voller Erziehung, darunter 1.725 Minderjährige bei einer Pflegefamilie.

Zu 21:

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 sieht eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten Sexualdelikten vor, indem die Frist erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnen soll. Durch diese Maßnahme soll vorrangig der besonderen psychologischen Situation insbesondere zur Tatzeit unmündiger Sexualopfer Rechnung getragen werden.

Zu 22:

Die Regelungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Adoption dienen in erster Linie dem Schutz des minderjährigen Wahlkindes. Im Zusammenwirken mit den korrespondierenden Verfahrensregelungen haben sie aber auch sicherzustellen, daß Eltern nicht ohne triftige Gründe aus dem Bereich des Kindeswohls gegen ihren Willen ihre Kinder entzogen werden. In diesem Sinn verfügt Österreich über ein ausgewogenes und die Annahme an Kindesstatt durchaus förderndes Adoptionsrecht.

Die Frage nach einer "Lockerung" der Adoptionsbestimmungen geht offenbar davon aus, daß das geltende Adoptionsrecht Annahmen an Kindesstatt unnötig behindere. Tatsächlich liegt nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz das Pro -

blem aber nicht im rechtlichen Bereich. Es gibt eine große Nachfrage nach Adoption von Kindern, allerdings fast ausschließlich von Neugeborenen oder jedenfalls ganz kleinen Kindern, nur geringe Bereitschaft hingegen zur Annahme älterer, insbesondere durch Mißbrauch oder Mißhandlung seelisch gestörter, Kinder.

Zu 23:

Im Rahmen des vierjährigen richterlichen Ausbildungsdienstes, der in allen Sparten der Rechtspflege stattfindet, werden die Richteramtsanwärter auch auf dem Gebiet des Außerstreit - und Pflegschaftsrechts ausgebildet.

Die Ernennung zum Richter erfolgt - ohne Zuweisung bestimmter richterlicher Geschäfte - auf eine bestimmte Richterplanstelle. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die einzelnen Richter eines Gerichts wird erst durch die von den richterlichen Personalsenaten jeweils beschlossene Geschäftsverteilung bestimmt.

Aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich Vorgaben für die von den Personalsenaten festzulegende Geschäftsverteilung. So bestimmt § 26 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes, daß bestimmte familienrechtliche und außerstreitige Angelegenheiten grundsätzlich derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen sind. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfangs mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, daß alle dieselbe Personen - gruppe (Eltern und Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

Weitere Vorgaben enthält das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Nach § 26 Abs. 2 JGG sind bei den Bezirksgerichten die Vormundschafts - und Pflegschaftssachen von Minderjährigen, die Jugendstrafsachen und die Jugendschutzsachen derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, daß alle dieselben Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören, es sei denn, daß dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nicht möglich ist. Gemäß § 30 JGG müssen die mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter und Staatsanwälte über das erforderliche pädagogische Verständnis verfügen und sollen besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und Sozialarbeit aufweisen.

Eine besondere Situation ergibt sich beim Jugendgerichtshof Wien und beim Jugendgericht Graz, wo von vornherein absehbar ist, daß die dort ernannten Richter in Jugendliche betreffenden Rechtsangelegenheiten tätig sein werden.

Die Bestellung von Kinder - und Jugendanwälten gehört nicht zu meinem Vollziehungsbereich.